



Allgemeine Einkaufsbedingungen Hirschmann Car Communication GmbH

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlung leisten.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen sind ausschließlich anwendbar in Geschäftsbeziehungen der Hirschmann Car Communication GmbH und ihrer Tochtergesellschaften mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2 Bestellung - Auftragsbestätigung, Änderungen des Liefergegenstandes

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe und sonstige Vereinbarungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax und e-Mail erfüllt. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Bestellungen können auch über Lieferplanabrufe erteilt werden. Die im Lieferplanabruf festgelegten Liefermengen mit Lieferzeiten innerhalb des genannten Produktions- und Materialfreigabezeitraums gelten als verbindliche Bestellungen, für die Abnahmeverpflichtung besteht. Darüber hinausgehende Mengeneinteilungen sind unverbindlich. Anderslautende Auftragsbestätigungen sind ungültig. Die Produktions- und Materialfreigabe ist eine rollierende Freigabe. Diese schreibt sich bis zu einer Änderungsmitteilung durch uns automatisch entsprechend des Lieferplanabrufs fort.
- 2.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3 Beauftragung von Dritten, Verlagerung, Liefergarantie

- 3.1 Der Lieferant darf Unteraufträge für den vollständigen oder einen wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.



- 3.2 Ohne unsere vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren oder Teilen davon nicht verlagern.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferteile und Komponenten, die in unsere Produkte eingebaut werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ablauf der Serie herzustellen und zu liefern.

4 Preise, Gefahrübergang

- 4.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP- INCOTERMS 2010). Der Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Werk“/bzw. „frei Verwendungsort“ einschließlich wieder verwertbarer Verpackung ein.
- 4.2 Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwert- oder Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Lieferung mit Montage oder Aufstellung oder der Erbringung von Leistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme.

5 Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 5.1 Die Rechnungen sind mit Angabe der in unserer Bestellung aufgeführten Bestell-Nummer, Bestell-Datum und unserer Material-Nummer (sofern angegeben) getrennt von den Lieferungen einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.2 Falls nicht gesondert vereinbart, leisten wir Zahlungen wahlweise innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder in 60 Tagen ohne Abzug nach Eingang der Rechnung und nach Eingang der Ware und Feststellung der ordnungsgemäßen Lieferung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die in Satz 1 genannte Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck, Aufrechnung mit Gegenforderungen oder auf sonstige Weise. Ist die Teilnahme am Gutschriftverfahren vereinbart, erfolgt der Ausgleich per Gutschrift auf Basis der Bestellung.
- 5.4 Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung.
- 5.5 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einzuziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Dann können wir nach unserer Wahl entweder an den Lieferanten oder mit befreiender Wirkung auch an den Dritten leisten.



6 Lieferung

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Werk“ bzw. „frei Verwendungsort“ (DDP – INCOTERMS 2010) zu erfolgen. Die Lieferung mit Montage und/oder Aufstellung oder die Erbringung von Leistungen erfolgt in jedem Fall „frei Verwendungsort“.
- 6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Die Lieferzeit beginnt - falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist - mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Verwendungsort. Soweit Lieferungen mit Montage und/oder Aufstellung oder andere Werkleistungen Vertragsgegenstand sind, so gelten diese erst mit förmlicher Abnahme als erbracht. Der Zeitplan für die Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Werkleistung soll einvernehmlich festgelegt werden. Uns steht in jedem Fall eine angemessene Frist von mindestens zwanzig (20) Werktagen zur Überprüfung der Werkleistung zur Verfügung.
- 6.3 Ist nicht die Lieferung „frei Werk“ (DDP INCOTERMS 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln.
- 6.4 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 6.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Auftragswerts der Lieferung pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Auftragswertes. Wir sind aber auch berechtigt, den konkreten Schaden geltend zu machen, der den pauschalen Schadensbetrag übersteigen kann; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.6 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche.
- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Im Lieferschein ist, soweit vorhanden, neben der Zeichnungsnummer der gültige Index mit anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind berechtigt, uns für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken.



- 7.2 Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, sind wir berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen im Sinne von Ziffer 7.1 zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns ein geeignetes Notfallkonzept vorzuweisen.

8 Qualität und Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Land des Produktions- und Lieferorts sowie des Landes, in dem der Liefergegenstand bestimmungsgemäß Verwendung findet, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, etwaige DIN-Normen, die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen sowie die mit uns abgeschlossene Qualitätsvereinbarung einzuhalten. Es gilt ferner unser Lieferantenleitfaden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, der zum Download im Internet unter <http://www.hirschmann-car.com/de/downloads> in den Unternehmens-Informationen als Lieferantenleitfaden bereitsteht. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er diese Anforderungen nicht erfüllen kann, muss er uns unverzüglich darüber informieren.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich die vorherrschenden Bedingungen im Hersteller-, Abnehmer- und Verwendungsland bzgl. Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischer Felder zu berücksichtigen. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist einzuhalten.
- 8.3 Der Lieferant räumt uns und unseren Kunden das Recht ein, nach vorheriger Terminabsprache die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffern 8.1 und 8.2 beim Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns beziehungsweise unsere Kunden ein.
- 8.4 Änderungen des Liefergegenstandes sowie die Änderung von Materialien, Werkzeugen oder Prozessen in der Fertigung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die Spezifikationen zu überprüfen und eventuell notwendige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Mit dem Versand der ersten Serienlieferung (auch bei Produktänderungen) kann erst dann begonnen werden, wenn nach der gemäß Lieferantenleitfaden geforderten Erstbemusterung unsere schriftliche Freigabe vorliegt. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/-Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie«, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.6 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten



im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

- 8.7 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift »Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen«, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen.

9 Abnahme, Mängelrüge

- 9.1 Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.
- 9.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10 Mängelhaftung

- 10.1 Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Lieferant hat auch dafür einzustehen, dass der Liefergegenstand den Anforderungen nach Ziffer 8.1. und 8.2. entspricht.
- 10.3 Bei Lieferung von Teilen, deren Mangelhaftigkeit sich vor der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zeigt, geben wir dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz)lieferung, sofern uns dies nicht unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Waren auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir in Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 10.4 Wird ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so
- a) hat der Lieferant die mangelhaften Lieferteile kostenlos nachzubessern oder nachzuliefern und darüber hinaus die uns entstehenden Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des Lieferteils zu ersetzen. Außerdem hat er diejenigen Kosten zu tragen, die unser Abnehmer (z.B. Automobilhersteller) von uns infolge des



Mangels berechtigterweise fordert (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) oder

- b) können wir den Kaufpreis mindern.
- 10.5 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von uns unseren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt 11 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den wir durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten haben.
- 10.6 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen endet mit Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Satz 1 gilt nicht, soweit die zwingenden Bestimmungen der §§ 445 a, 445b BGB eingreifen. Die innerhalb der Verjährungsfrist erklärte Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährungsfrist.
- 10.8 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt.
- 10.9 Bei wiederholter Anlieferung von mangelhaften Lieferteilen können auf Kosten des Lieferanten ‚Controlled Shipment Levels‘ eingeführt werden.

11 Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 11.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 11.2 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 11.3 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die unser Kunde aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder dem Lieferanten zuzurechnender anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann. Beruht der Anspruch unseres Kunden auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs/Produkthaftpflicht-/Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.5 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.



- 11.6 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 11.5. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns oder unserem Kunden durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.7 Sofern Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Lieferanten (im Folgenden „Erfüllungsgehilfen des Lieferanten“) sich auf unserem Betriebsgelände oder dem unserer Kunden befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen innerhalb unseres Betriebsgeländes oder des unserer Kunden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag geschieht oder nicht.

12 Rechte Dritter, Schutzrechte, Rechtsmängel

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, einschließlich Schutzrechte und Urheberrechte, verletzt werden.
- 12.2 Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns geltend machen, soweit die Rechtsverletzung nicht durch uns verursacht wurde. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Lieferant bekannt ist, in welches Land wir vom Lieferant gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Lieferant erbrachte Leistungen anwenden.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

13 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- 13.1 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.
- 13.2 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im



Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 13.4 Soweit die uns gemäß Ziffer 13.2 und/oder 13.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe entsprechender Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Derartige Informationen dürfen nur zur Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Mitwirkung bei der Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
- 14.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.5 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

15 Fertigungsmittel und –material

Haben wir Werkzeuge oder Hilfsmittel zur Herstellung des Liefergegenstandes in Auftrag gegeben, so gelten vorrangig die Bedingungen des Werkzeug-/Werkzeugleihvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 15.1 Die Bezahlung der Werkzeuge ist abhängig vom Nachweis der Prozessfähigkeit und von der Freigabe der mit ihrer Hilfe hergestellten Musterteile.
- 15.2 Mit Erteilung der Erstmusterfreigabe durch uns geht das Eigentum sowohl an dem Werkzeug, als auch an den Konstruktionsdaten (3D-Daten) und Konstruktionszeichnungen (2D-Daten) auf uns oder den von uns benannten Kunden über. Die Übergabe



des Werkzeugs wird dadurch ersetzt, dass wir dem Lieferanten das Werkzeug leihweise zum Gebrauch überlassen.

- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Werkzeuge sind vom Lieferanten dauerhaft in der Weise zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als unser Eigentum erkannt werden können.
- 15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 15.6 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns bezahlte oder beigestellte Werkzeuge auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben.

16 Anlieferungsvorgaben

Hinsichtlich der Anlieferung gilt unsere gesonderte Vorschrift „Anliefervorschriften für Lieferanten“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die zum Download im Internet unter <http://www.hirschmann-car.com/de/downloads> in den Unternehmens-Informationen als Anliefervorschriften bereitsteht.

17 Langzeitlieferantenerklärungen

- 17.1 Für alle gelieferten Waren sind separate Langzeitlieferantenerklärungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw. Ursprungslandangabe erforderlich. Widerrufe der in der Langzeitlieferantenerklärung bestätigten Ursprungsangaben müssen mit separatem Schreiben an unsere Zollabteilung gemeldet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausfuhrgenehmigungspflichten mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt über unsere Langzeitlieferantenerklärung direkt an die Zollabteilung. Sämtliche nachteiligen Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Angabe auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig.
- 17.2 Der Lieferant wird die Zollabteilung unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

18 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Tierschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN



(<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren. Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

- 18.2 Insbesondere sichert der Lieferant für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Wir sind berechtigt, den Inhalt dieser Zusicherung zu überprüfen. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage seine Maßnahmen nachweisen.
- 18.3 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 18.4. Der Lieferant wird keine Konfliktrohstoffe in seinen Lieferprodukten verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Artikel 1502 Abschnitt e Ziffer 1 und 4 des Dodd Frank Acts (USA). Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zum Verbot des Erwerbs und der Verwendung von Konfliktrohstoffen ergreifen und umsetzen. Sollte der Lieferant Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate in seinen Lieferprodukten verwenden, hat er uns jährlich nachzuweisen, dass er nicht gegen das Verbot der Verwendung von Konfliktrohstoffen verstößt.
- 18.5. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und /oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19 Allgemeine Bestimmungen



- 19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten
- 19.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz oder der von uns gewünschte Verwendungsort Erfüllungsort.
- 19.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht; die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2010.
- 19.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Stand 04/2020